

Sommersemester 2022

Vorlesung Nebenstrafrecht

Vorlesungsbegleiter 6.7. 2022

Zu § 6 Versammlungsrecht

Auf dem Gebiet des Versammlungsrechts herrscht gegenwärtig in Deutschland eine Rechtszersplitterung, weil es neben dem Versammlungsgesetz des Bundes auch einige Länderversammlungsgesetze gibt. Dies beruht auf der Föderalismusreform von 2006, durch die den Bundesländern die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für das Versammlungsrecht gegeben wurde (vgl. Art. 70 ff GG). Davon haben einige, aber noch nicht alle Bundesländer Gebrauch gemacht. Ein eigenes Versammlungsgesetz hat z. B. der Freistaat Bayern. In den anderen Bundesländern gilt das VersG des Bundes fort – so auch in Brandenburg.

Die inhaltlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Gesetzen sind aber gering. Insbesondere die Strafvorschriften stimmen weitgehend überein. Es genügt daher, die Materie des Versammlungs-Strafrechts anhand des VersG des Bundes zu erlernen. Kommentiert sind die Strafvorschriften des VersG in der 4. Auflage (2022) des Münchener Kommentars zum StGB, Band 6 (Nebenstrafrecht) von *Tölle*.

Eine andere sehr brauchbare Quelle zur vorlesungsbegleitenden Einarbeitung in das Versammlungs(straf)recht ist die Kommentierung des VersG in dem Loseblattkommentar „Erbs/Kohlhaas – Strafrechtliche Nebengesetze“ Band 4 V 55 (Kommentator: Wache).

Hier einige Fragen zum Versammlungsrecht:

1. Welche historischen Dokumente enthielten folgende Texte:

Art. VIII § 161

- (1) Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.
 - (2) Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.
-

Art. 123

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.
 - (2) Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.
-

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, der Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

- 2. Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit und der Staatsangehörigkeit ?
- 3. Steht das Grundrecht der Versammlungsfreiheit juristischen Personen zu ?
- 4. Wieviel Personen sind mindestens erforderlich, damit eine „Versammlung“ vorliegt ?
- 5. Wann ist eine Versammlung „öffentlich“ ?

6. Was ist der Unterschied zwischen einer Versammlung unter freiem Himmel und einem Aufzug ?

7. Wo ist geregelt, wer unter welchen Voraussetzungen das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, nicht hat ?